

Amtsblatt

der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf

Nummer 17

Jahrgang 2011

Satzung über Zulassungsbeschränkungen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf im Wintersemester 2011/2012 und im Sommersemester 2012 vom 09. Juni 2011

**Satzung über Zulassungsbeschränkungen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Deggendorf im Wintersemester 2011/2012 und
im Sommersemester 2012
vom 09. Juni 2011**

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Satzung:

**§ 1
Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 2011/2012**

(1) An der Hochschule Deggendorf bestehen im Wintersemester 2011/2012 in den folgenden Bachelor-Studiengängen Zulassungsbeschränkungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger, deren Zulassungszahlen wie folgt festgesetzt werden:

1. Betriebswirtschaft	118
2. Maschinenbau	124
3. Medientechnik	82
4. Ressourcen- und Umweltmanagement	80
5. Tourismusmanagement	62
6. Wirtschaftsinformatik	67
7. Wirtschaftsingenieurwesen	125

(2) Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester in den oben genannten Studiengängen werden nur zugelassen, wenn die tatsächliche Zahl der in diesem Semester vorhandenen Studierenden unter die in Abs. 1 genannten Zulassungszahlen sinkt.

**§ 2
Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2012**

(1) Im Sommersemester 2012 werden keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger im örtlichen Auswahlverfahren aufgenommen, außer im Studiengang

1. Maschinenbau	44
-----------------	----

- (2) Bewerberinnen und Bewerber für das zweite und höhere Fachsemester in den in § 1 Abs. 1 genannten Studiengängen werden nur zugelassen, wenn die tatsächliche Zahl der in diesem Semester vorhandenen Studierenden unter die in § 1 Abs. 1 genannten Zulassungszahlen sinkt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 30. September 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 13. April 2011 in der geänderten Fassung und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 09. Juni 2011.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Die Satzung wurde am 09. Juni 2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09. Juni 2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 09. Juni 2011.